

Kippbedingungen

- 1) Die Annahme von Material, wie Aushub, Oberboden, Bauschutt und Erden, erfolgt ausschließlich aufgrund der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben“ und gelten spätestens bei der Anlieferung/Abgabe als anerkannt. Die Geschäftsbedingungen können beim Kipp-Personal eingesehen werden und sind im Büro der Grube erhältlich.
Auf Aufforderung hat der Anlieferer eine Verantwortliche Erklärung (VE) für Bodenaushub oder Bauschutt zu erstellen.
- 2) Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Material ist nur über die Anmeldung beim Personal der Kippe und mit deren Einwilligung gestattet. Das eigenmächtige Abkippen von angefahrenem Material in der Grube ist strengstens untersagt. Den Weisungen des Kipp-Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zu Hausverbot und Klage.
- 3) Es dürfen ausschließlich unbedenkliche Materialien angeliefert und abgelagert werden. Allgemeine Gewerbeabfälle, Haus-, Baustellen- und Sondermüll (z.B. Chemikalien, Farbreste), Holz, belastetes organisches u. mineralisches Material und sonstige nicht feste Stoffe (z.B. Entleerung von Kesselwagen) zählen hierzu **nicht**. Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die chemische oder biologische Beschaffenheit von Boden oder Wasser zu verändern oder bei denen auch nur die Befürchtung einer Umweltbeeinträchtigung (z.B. Grundwasserverschmutzung) besteht, sind von der **Annahme ausgeschlossen** und dürfen **nicht abgelagert** werden. Für Schäden aus unberechtigter Ablagerung haftet der Verursacher und hat sämtliche Sanierungs- und Begutachtungskosten zu tragen.
- 4) Der Anlieferer hat die Herkunft und die Unbedenklichkeit des Materials nachzuweisen. Das Kipp-Personal ist berechtigt, Proben zu ziehen. Der Anlieferer kann sich für den Nachweis der Unbedenklichkeit Dritter bedienen. Der Prüfbescheid muss Datum, Probenahme nach PN 98, Herkunft des Materials und die Konzentration der untersuchten Parameter nach LVGBT umfassen. Die Kosten trägt der Anlieferer.
- 5) Unabhängig von Freigaben und Unbedenklichkeitsnachweisen ist das Personal berechtigt, Rückweisungen auszusprechen. Außerdem kann die Grubenbetreiberin über einzelne Anlieferer ein generelles Kippverbot aussprechen, wenn der Anlieferer Material unter Angabe falscher Herkunft und/oder falscher Qualität angefahren hat.
- 6) Die Benutzung des gesamten Betriebsgeländes und seiner Einrichtungen, insbesondere der Abladestellen, geschieht auf eigene Gefahr des Anlieferers. Die Grubenbetreiberin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 8) Gerichtsstand ist Wolfratshausen.

Fassung: 10.01.2014